

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

Einreichung Mehrfachantrag 2026 (MFA 2026) für neue einjährige ÖPUL-Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2025 erforderlich

Der Mehrfachantrag Flächen 2026 kann seit 1.11.2025 eingebbracht werden. Bis zum 31. Dezember 2025 können neue **einjährige ÖPUL-Maßnahmen** für das **Jahr 2026** begründet werden (Nachrechfrist gibt es hier keine!).

Bereits gültige ÖPUL-Maßnahmen im Jahr 2025 sind nicht neuerlich zu beantragen!

Ein Umstieg in eine höherwertige mehrjährige ÖPUL-Maßnahme wäre ebenfalls bis zum 31.12.2025 letztmalig noch möglich (zB.: Umstieg von UBB in BIO,...).

18. u. 19. Dezember 2025 – Auszahlungstermine der AMA für:

- Direktzahlungen – Nachberechnung der Jahre 2015 – 2024
- Direktzahlung 2025 – Hauptberechnung
- Temporäre Agrardieselvergütung 2025
- Rückvergütung der CO²-Bepreisung 2025
- Ausgleichszulage 2025 – Erstberechnung (75% Teilzahlung)
- Ausgleichszulage – Nachberechnung der Jahre 2015 – 2024
- ÖPUL 2023 – Erstberechnung Antragsjahr 2025 (75% Teilzahlung)
- ÖPUL 2023 – Nachberechnung der Jahre 2023 – 2024
- ÖPUL 2025 – Nachberechnung der Jahre 2015 - 2022
- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- Waldfonds
- Schulprogramm
- Operationelle Programme Obst & Gemüse

1. Jänner 2026: durchgängiger BIO-Kontrollvertrag

Teilnehmer an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ müssen darauf achten, dass von 1.1. bis 31.12.2025 ein gültiger BIO-Kontrollvertrag vorliegt. Es darf zu keiner zeitlichen Unterbrechung oder vorzeitigen Aufkündigung kommen (eine Prämien sanktionen bei der Maßnahme wäre die Folge).

1. Jänner 2026: Begrünung „System Immergrün“

Über das gesamte Kalenderjahr müssen 85% der Ackerfläche begrünt sein. Hier ist auf die Förderungsvoraussetzungen zu achten, damit bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden (zB.: nach Ernte Hauptkultur und Anlage ZWF max. 30 Tage, ...).

1. Jänner 2026 – Einhaltung Konditionalität:

Die Einhaltung der Konditionalität (Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand; Grundanforderung an die Betriebsführung, ...) ist unbedingt erforderlich, wenn Zahlungen im Bereich der Direktzahlung (Basiszahlung, Zahlung für Junglandwirt, Ökoregelung, ...), ÖPUL 2023 und/oder der Ausgleichszulage erhalten werden. Bei Verstößen kommt es zu Kürzungen der beantragten Prämien. Alle Details zu den Konditionalitäten sind im AMA-Merkblatt „Konditionalitäten“ beinhaltet, welches in aktualisierter Form (Stand November 2025) auf der AMA-Homepage zur Verfügung steht.

15. Jänner 2026 – Versendung der ÖPUL-, AZ-Mitteilungen und der Direktzahlungsbescheide

Die Prämien für das Antragsjahr 2025 hinsichtlich Direktzahlung (100%), ÖPUL und Ausgleichszulage (75%) sind bereits am 18. Dezember 2025 von der AMA ausbezahlt worden und mit 15. Jänner 2026 kommt es zur Versendung der Bescheide bzw. Mitteilungen an die Betriebe.

Hier sind auch die Mitteilungen bzw. die Bescheide über CO²-Bepreisung Rückvergütung bzw. die temporäre Agrardieselrückvergütung beinhaltet.

Sollten im Bescheid Sachverhalte aufscheinen, die keine 100%ige Auszahlung darstellen, so ist es sinnvoll innerhalb von vier Wochen - ab Erhalt des Bescheides - die Beschwerde bei der AMA inklusive erforderliche Nachweise einzubringen. Wenn das nicht erfolgt, wird der Bescheid rechtswirksam! Bei Mitteilungen, ist im Falle eines Einspruchs, dieser ebenfalls innerhalb von vier Wochen bei der AMA online einzubringen.

Für Fragen zur Auszahlung hat die AMA die Hotlinenummer: 050 315199 eingerichtet. Bei Einsprüchen zu Bescheiden oder für Mitteilungen stehen Ihnen auch die zuständigen Landw. Bezirksreferate beratend zur Seite.

31. Jänner 2026: Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

Im ÖPUL-2023 muss bei der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz Acker“ die betriebliche Düngebilanzierung für das Jahr 2025 bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

Detlev Lachmann